25. März 2009
Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Baden-Württemberg
1

info

UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Klassenzimmer Wald

Impressum

Herausgeber
Unfallkasse Baden-Württemberg

Hauptsitz:
Augsburger Straße 700
D-70329 Stuttgart
Telefon 07 11.93 21-0
Fax 07 11.93 21-5 00

Sitz:
Waldhornplatz 1
D-76131 Karlsruhe
Telefon 07 21.60 98-1
Fax 07 21.60 98-52 00

E-Mail: info@uk-bw.de
www.uk-bw.de

Verantwortlich
Geschäftsführung der
Unfallkasse Baden-Württemberg

Redaktion
Klaus-Peter Flieger
Bernd Heininger
Elke Wald

Bildnachweis
alle Fotos und Abbildungen UKBW außer:
Titelbild FBZ, S. 4 - 7; www.pixelio.de, S. 19, 23

Gestaltung & Produktion
Info Verlag GmbH
76019 Karlsruhe, Germany
www.infoverlag.de

4 8 11 13 20

UKBW-MITGLIEDSUNTERNEHMEN	**4**	Sicher arbeiten im Wald macht Spaß!
PRÄVENTION	**8**	Auch Arbeitsschutz lebt von Vorbildern
REHABILITATION UND LEISTUNGEN	**10**	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Wahlhelfer
SELBSTVERWALTUNG	**11**	Verabschiedung von Herrn Erster Bürgermeister a. D. Siegfried König
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG	**11**	Sitzungstermine der Vertreterversammlung
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG	**12**	Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2)
PRÄVENTION	**13**	Die Hautkampagne bei der Unfallkasse Baden-Württemberg
REHABILITATION UND LEISTUNGEN	**18**	Wann sind Wege zur und von der Arbeit gesetzlich unfallversichert?
PRÄVENTION	**21**	Die neue GHS-Verordnung
AKTUELLES	**23**	Neuer Bußgeldkatalog seit 1. Februar 2009

= Infos zum Thema erhalten Sie bei

Sicher arbeiten im Wald macht Spaß!

Wie? – Das haben wir im Forstlichen Bildungszentrum in Königsbronn erfahren

Holz ist ein nachwachsender Rohstoff, dem in Zeiten energiepolitischen Umdenkens immer mehr Bedeutung zukommt. Die steigende Zahl von Pelletheizungen oder dem guten alten Kachelofen zeigen deutlich, dass Holz unverzichtbar ist. Ganz abgesehen von der Verwendung in Möbeln, auf dem Bau oder als Edelholz in Luxusjachten oder Nobelkarossen.

Damit dieser Rohstoff in ausreichender Menge, aber auch entsprechender Qualität zur Verfügung steht, ist eine nachhaltige Waldbewirtschaftung erforderlich. Dies fängt bei der Pflanzung an, geht mit Pflege- und Schutzmaßnahmen weiter und hört viele Jahre später mit der gefahrfreien Fällung und Weiterverarbeitung des Holzes auf.

Herren Emmerich, Flieger, Hoffmann (v. l. n. r.)

Herr Emmerich erklärt die Motorsägentypen

Ein Kompetenzzentrum für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Forstwirte und Forstwirtschaftsmeister ist das ISO-zertifizierte Forstliche Bildungszentrum Königsbronn (FBZ).

Dessen Motto ist: „Sowohl das Arbeiten im Wald als auch die hierfür notwendige Aus- oder Fortbildung soll Freude machen“. Dem Leiter des FBZ, Herrn Oberforstrat Thomas Emmerich, ist dies ein ebenso wichtiges Anliegen wie der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Seminar- und Lehrgangsteilnehmer und der Beschäftigten. Dies ist auch ein erklärtes Unternehmensziel der Landesforstverwaltung. Durch professionelle Betreuung versuchen er und seine Mitarbeiter, die Forstarbeiter, aber auch deren Vorgesetzte, für dieses Thema zu sensibilisieren und auf den gesamtgesellschaftlichen Aspekt hinzuweisen.

Waldarbeit ist trotz der technischen Errungenschaften eine nach wie vor körperlich sehr anstrengende Tätigkeit. Deshalb sind auch die Anforderungen an die Fitness entsprechend hoch. Wichtig für eine lange und gesunde Waldarbeiterkarriere ist eine ergonomische Arbeitsweise, bei der rücken- und gelenkschonende Arbeitsabläufe trainiert und nachhaltig verankert werden. Die Maschinentechnik entwickelt sich zwar erfreulicherweise weiter und die einschlägigen Anbieter stellen zum Beispiel vibrationsärmere oder abgasminimiertere Motorsägen her. Gleichwohl wird die Belastung nicht auf Null sinken können. Deshalb ist auch immer Abwechslung bei der Tätigkeit ein wichtiges Kriterium, um die Belastungen zu minimieren.

„Für jeden Forstbetrieb ist es wie eine Niederlage, wenn Mitarbeiter arbeitsbedingt aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand gehen müssen“, berichtet Herr Emmerich.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Arbeitssicherheit, die in jedem Bereich der Waldarbeit ein Thema ist. Durch zum Beispiel Gefährdungsbeurteilungen und Kampagnen zur Arbeitssicherheit wissen die meisten Waldarbeiter um die Gefährdungen in ihrem Beruf und Herr Emmerich weist darauf hin, dass im Staatswald bei der Qualifikation, der Umsetzung der Regeln zur Arbeitssicherheit sowie bei der persönlichen Schutzausrüstung ein guter Standard erreicht ist. Die privaten Forstbetriebe bzw. Waldbesitzer hätten in diesem Bereich teilweise noch Nachholbedarf.

Bei einer Führung durch das Bildungszentrum konnten wir uns von der Professionalität der Einrichtung überzeugen. In schönster Lage am Waldrand befinden sich drei Gebäude: Schulgebäude, Gästehaus mit eigener Küche und Maschinenbetrieb. Insgesamt sind 25 Mitarbeiter beschäftigt. Davon sind 15 Ausbilder (Förster u. Forstwirtschaftsmeister) für den Lehrbetrieb verantwortlich. Ein Mitarbeiter besitzt die Qualifikation „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ und gewährleistet damit nicht nur die sicherheitstechnische Betreuung des FBZ, sondern auch die Einbindung neuester sicherheitstechnischer Erkenntnisse in den Lehrbetrieb.

Am FZB werden meist drei bis vier Lehrgänge gleichzeitig angeboten, so dass im Laufe eines Jahres ca. 1.500 Teilnehmer qualifiziert werden. Der weibliche Anteil liegt zwischen 5 – 10 %. Das Bildungszentrum bietet als einzige Einrichtung in Baden-Württemberg Meisterlehrgänge zum Forstwirtschaftsmeister an und hat Sonderfunktionen auch für das Landwirtschaftsministerium in Baden-Württemberg, was die Arbeitssicherheit angeht sowie die Verfahrensentwicklung für den Praxisbetrieb. Außerdem ist das Bildungszentrum Teststelle für das Kuratorium für Waldarbeit und Forstwirtschaft (KWF) in Groß-Umstadt.

Entwicklungsingenieure von namhaften Motorsägenherstellern holen sich gerne Anregungen oder Erfahrungswerte bei den Spezialisten des FBZ und schätzen den praktischen Informationsaustausch. Auch hierbei fließen wichtige Erkenntnisse in Sachen Gesundheits- und Arbeitsschutz in die Neuentwicklungen ein.

Der Wald – das wichtigste Klassenzimmer

Mehrere Ausbildungsräume für Theorie und Praxis stehen den Lehrgangsteilnehmern zur Verfügung, wobei ein Lehrsaal ganzjährig mit Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres zum Forstwirt besetzt ist. Parallel laufen weitere Lehrgänge aus dem Bereich der forstfachlichen Aus- und Fortbildung und der forstlichen Fortbildung für Privatwaldbesitzer, Forstunternehmer, Selbstwerber und andere private Interessenten. Da der Schwerpunkt aller Lehrgänge im fachpraktischen Bereich (Theorie = 40 %, Praxis = 60 %) liegt, ist der Wald das wichtigste Klassenzimmer.

Trotzdem kann auch am FBZ Königsbronn auf einen PC-Schulungsraum nicht verzichtet werden, in dem die Absolventen zum Beispiel Hiebskalkulationen durchführen können sowie betriebswirtschaftliches Arbeiten simulieren. Außerdem finden zusätzlich zum regulären Bildungsbetrieb Schulungen im EDV-Bereich statt.

Am Forstlichen Maschinenbetrieb Ochsenberg werden darüber hinaus Forsttechnik-Lehrgänge für den fachgerechten Umgang mit Forst-Großmaschinen durchgeführt. Die Technikentwicklung bietet heutzutage geradezu gigantische Erntegeräte (Harvester) an, die einen Baum fällen, ihn entasten und sofort in die gewünschten Längen zersägen – dies alles in einem Arbeitsgang. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern können derartige Maschinen in Baden-Württemberg wegen der topografischen Verhältnisse nicht überall eingesetzt werden. Auch ist durch deren Gewicht darauf zu achten, dass der Waldboden geschont wird (Gefahr von Bodenverdichtung besteht bei allen Großmaschinen, weshalb nur die alle 40 m angelegten Rückegassen befahren werden dürfen). Das Bildungszentrum verfügt deshalb zu Ausbildungszwecken auch noch über einen Harvester-Simulator, an dem die Lehrgangsteilnehmer gefahrlos – für sich selbst und den Wald – die Steuerung der Maschine erlernen können. „Einen Harvester zu führen ist wie Klavier spielen – mit beiden Händen gleichzeitig müssen die nahezu vierzig Funktionen in- und auswendig beherrscht werden“, berichtet Herr Emmerich.

Gerade bei den Großmaschinen wird die praktische Ausbildung im Realeinsatz im Wald besonders in den Vordergrund gestellt. Ihre Bedienelemente bzw. ihre Fahrerkabinen ähneln immer mehr modernen Kampfjets – computergesteuerte Abläufe erleichtern auch hier ganz erheblich den Alltag. Firma Lanz oder Hanomag alter Prägung finden sich nur noch im Museum – Hightech soweit das Auge reicht.

Einen neuen Ansatz, Sicherheit und Gesundheit bei der Waldarbeit zu verbessern, stellen auch die sogenannten Teamschulungen dar: Nicht einzelne Personen eines Forstbetriebes, sondern die gesamte Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Revierleiter kommt zu den Fortbildungslehrgängen. Dies hat den Vorteil, dass sich Arbeitsabläufe und damit auch Vertrauen zu- und aufeinander besser implementieren lassen. Aus arbeitpsychologischen Erkenntnissen weiß man, dass sich dies für die Motivation und den Zusammenhalt im Arbeitsalltag sehr bewährt hat und man gezielt auf das Funktionieren jeder einzelnen Arbeitsgruppe eingehen kann.

Die Einrichtung ist außerdem noch Tagungsort für Veranstaltungen zu „Wald und Forstwirtschaft".

Forschung und Beratung

Ein weiteres Augenmerk legt das FBZ auf die Verfahrensentwicklung im praktischen Bereich, z. B. Ausrüstung, Arbeitstechniken und Arbeitsverfahren für die Waldarbeit. Forstbehörden und Forstbetriebe können sich von den Spezialisten des FBZ beraten lassen. Das FBZ steht auch in enger Kooperation mit Bildungseinrichtungen in Österreich und der Schweiz, so dass internationale Standards vorangetrieben werden und ein entsprechender Informationsaustausch stattfindet.

Fazit

Wenn man wie wir eine derart eindrucksvolle Führung beim FBZ erleben durfte, betrachtet man den Wald und seine vielfältigen Anforderungen mit völlig anderen Augen. Auch haben Nachrichten mit Orkan- oder Sturmschäden wie umgeknickte oder entwurzelte Bäume einen anderen Stellenwert, denn dann denken wir an die Waldarbeiter und die gefährlichen Situationen wie unter Spannung stehende Bäume, Fällung am Steilhang, hängende Bäume etc.

Gut, dass diese Menschen von Herrn Emmerich und seinem Team genau für derart heikle Missionen ausgebildet wurden. Wir wünschen ihm und seinem Team sowie allen im Wald Arbeitenden, dass sie immer gesund heimkommen und unseren Wald mit all seinen Besonderheiten gesund erhalten.

Wenn Sie die Kurse und Lehrgänge des FBZ interessieren wenden Sie sich bitte an: **www.fbz-koenigsbronn.de** oder telefonisch 07328 - 960313

Ulrich Hoffmann
Tel. 0721 6098 - 283
Elke Wald
Tel. 0721 6098 - 329
Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 9321-123

Sichere Waldarbeit in Baden Württemberg 2008

Auch Arbeitsschutz lebt von Vorbildern

Sichere Waldarbeit in Baden-Württemberg – auch im Jahre 2008 konnten fünf Forstbetriebe für überzeugende Arbeitsschutzkonzepte ausgezeichnet werden.

„Sichere Waldarbeit" – unter diesem Titel zeichnen die Landesforstverwaltung und die Unfallkasse Baden-Württemberg Forstbetriebe für vorbildliche Arbeitsschutzkonzepte und deren Umsetzung aus.

Am 12. Dezember 2008 fand im Hause der Unfallkasse Baden-Württemberg in feierlichem Rahmen die Verleihung der Auszeichnungen „Sichere Waldarbeit in Baden-Württemberg 2008" statt.

Zur Teilnahme an dem Wettbewerb waren wiederum die Stadt- und Landkreise sowie die forstlichen Maschinenbetriebe in Baden-Württemberg aufgerufen.

Fünf Betriebe konnten die Jury mit den Bewerbungsunterlagen, aber vor allem auch durch eine überzeugende Umsetzung vor Ort beeindrucken.

Ausgezeichnet wurden die unteren Forstbehörden des Alb-Donau-Kreises, der Landkreise Heidenheim, Heilbronn und Tübingen sowie der forstliche Maschinenbetrieb St. Peter des Regierungspräsidiums Freiburg.

Die Landkreise Tübingen, Heilbronn und Heidenheim konnten neben einer imposanten Stele noch je einen Scheck in Höhe von 1.000 € mit nach Hause nehmen.

Die Waldarbeit gehört trotz der weitgehenden Einführung moderner Technik immer noch zu den unfallträchtigsten Arbeiten unserer Zeit.

Dass dies von Arbeitgeberseite nicht so hingenommen wird, beweisen die in der Vergangenheit zurückgehenden Unfallzahlen in Baden-Württembergs Wäldern. Dennoch gibt es noch genügend Möglichkeiten, den Arbeitsschutz für die Forstwirte zu verbessern.

Die Auszeichnung „Sichere Waldarbeit in Baden-Württemberg" bietet den Bewerbern die Gelegenheit, das Thema Arbeitssicherheit im Sinne einer Selbstevaluierung allumfassend aufzuarbeiten, den eigenen Status quo zu bestimmen und die

Herr Kwasnitschka und Herr Kurz im Kreise der Preisträger (v.r.n.l.)

Herausforderungen der Zukunft zielgerichtet anzugehen. Genau dies ist das Ziel des Wettbewerbes, der damit einen wichtigen Mosaikstein in den Präventionsbemühungen von UKBW und Landesforstverwaltung darstellt.

Herr Kurz, Leiter der Abteilung Prävention der UKBW, ging in seinem Grußwort auf das Spannungsfeld von Deregulierung und der Notwendigkeit von Detailregelungen ein. Er betonte dabei, dass die Verantwortung auf Betriebsebene und deren Wahrnehmung durch eine zielgerichtete Gefährdungsbeurteilung verbunden mit einer Aufgabenübertragung der wesentliche Erfolgsschlüssel für erfolgreiche Präventionsarbeit sei.

Er stellte den Zusammenhang von Deregulierung und Betriebswirtschaft dar, wobei Deregulierung aber nicht dazu führen dürfe, vernünftige Regeln abzuschaffen und erfolgreiche Instrumente in Frage zu stellen. Herr Kurz betonte, dass erfolgreiche Prävention sich natürlich an erster Stelle für die betroffenen Menschen lohne. Wenn eine Gesundheitsgefahr bei der Arbeit beseitigt wird, ist das für den betroffenen Beschäftigten immer ein Gewinn. Darüber hinaus stellte er die schon traditionell gute Zusammenarbeit zwischen Landesforstverwaltung und Unfallkasse Baden-Württemberg heraus. Diese Kooperation stelle eine wesentliche Basis für gute und auf Betriebsebene akzeptierte Arbeitsschutzkonzepte dar.

Herr Ministerialrat Kwasnitschka, Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, betonte in seiner Ansprache, dass Arbeitsschutz nicht als Sonderaufgabe, losgelöst vom übrigen betrieblichen Geschehen betrachtet werden könne. Arbeitsschutz sei zentrales Betriebsziel und grundlegender Bestandteil aller betrieblichen Prozesse.

Er rief dazu auf, die noch vorhandenen Defizite zu identifizieren und konsequent zu beheben. Der Blick auf die Unfallstatistik des Jahres 2007 und die in diesem Zeitraum zu verzeichnenden steigenden Unfallzahlen verdeutliche, dass Arbeitsschutz eine Daueraufgabe sei und auch zukünftig bleibe. Allein der Hinweis auf die Gefährlichkeit der Waldarbeit im Vergleich zu anderen Branchen dürfe kein Grund dafür sein, sich von diesem Themenfeld zurückzuziehen.

Das gemütliche Beisammensein wurde intensiv zum fachlichen Austausch genutzt. Im Bild: Herr Mai (Erster Landesbeamter Landkreis Heilbronn), Herr Kwasnitschka (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg), Herr von Türckheim (Forstdirektion Freiburg), Herr Riedel (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg), Herr Kurz (Unfallkasse Baden-Württemberg)

Alle fünf Betriebe, die sich im Jahre 2008 um die Auszeichnung „Sichere Waldarbeit in Baden-Württemberg“ beworben haben, zeigten Wege auf, wie Arbeitsschutz als systematische Aufgabe gut organisiert bewältigt werden kann.

Gute Praxisbeispiele, die Zeichen setzen und auch andere dazu motivieren, es ihnen gleich zu tun. Denn: „Das Beispiel ist einer der besten Lehrmeister, obgleich er wortlos ist.“ (Samuel Smiles)

Nach der Übergabe der Auszeichnungen hatten die drei Geldpreisträger Gelegenheit, den Gästen ihre Arbeitsschutzkonzepte vorzustellen und damit auch zum Nachmachen anzuregen.

Ausgezeichnet wurden nicht nur die Gesamtkonzeption, sondern auch die Kommunikation zwischen allen Betriebsebenen soewie das Vorhandensein klarer Spielregeln.

Zahlreiche Schwerpunktmaßnahmen der Forstbetriebe, durch die die Sicherheit der Waldarbeiter erhöht werden soll, wurden dargestellt. Beispielhaft genannt seien hier Maßnahmen wie die Einführung eines Sicherheitstrainers, Revieraudits, intensive Gefährdungsbeurteilungen, Fortbildungskonzeptionen im Waldarbeiterbereich und vieles mehr.

So groß die Freude über diese Auszeichnung bei allen Betrieben war, so bedeutet sie auch einen weiteren sorgfältigen Umgang mit dem Thema Arbeitssicherheit.

Das gemütliche Beisammensein zum Abschluss der Preisverleihung wurde zunächst noch intensiv zum fachlichen Austausch genutzt. In der lockeren Atmosphäre stand folglich auch das persönliche Gespräch unter den Teilnehmern zunehmend im Vordergrund.

Die UKBW und die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg beglückwünschen die Preisträger auf diesem Wege nochmals ganz herzlich und hoffen auch zukünftig auf eine rege Beteiligung am Wettbewerb „Sichere Waldarbeit in Baden-Württemberg“.

Ulrich Hoffmann
Tel. 0721 6098-283

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Wahlhelfer

Im Superwahljahr 2009 werden zahllose ehrenamtliche Wahlhelfer in Kommunal- und Landtagswahlen, der Europawahl und der Wahl zum Bundestag für einen reibungslosen Ablauf sorgen, Stimmzettel ausgeben und auszählen sowie nach Schließung der Wahllokale die ersten Zahlen für die Hochrechnungen in die Medien weitergeben.

Da die Wahlhelfer ihre Tätigkeit im Rahmen eines Ehrenamtes ausüben, gehören sie zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a Sozialgesetzbuch VII) versicherten Personenkreis.

Welche Tätigkeiten stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

Der (für die Wahlhelfer kostenlose) Versicherungsschutz besteht während

- der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die Kenntnisse und Informationen zur Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer vermitteln,
- der eigentlichen Tätigkeit am jeweiligen Wahltag (Kontrolle des Wählerverzeichnisses, Öffnung und Schließung des Wahllokales etc.),
- der Vor- und Nachbereitungshandlungen, die mit dem Ehrenamt in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (z. B. Herrichtung des Wahllokales, Vorbesprechung vor Wahllokalöffnung, Auswertung der abgegebenen Stimmzettel, Aufräumen in den Wahllokalen etc.) sowie
- auf den damit verbundenen unmittelbaren Hin- und Rückwegen.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind dagegen eigenwirtschaftliche und dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Verrichtungen wie z. B. das Essen oder

Trinken oder das sich eventuell an die vorgenannten versicherten Tätigkeiten anschließende gemütliche Beisammensein der Wahlhelfer um beispielsweise den Wahltag ausklingen zu lassen.

Im Anschluss an derartige private Verrichtungen kommt jedoch dann wieder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf dem Weg nach Hause in Betracht, wenn vor Ablauf von zwei Stunden der gewöhnliche Heimweg angetreten beziehungsweise erreicht wird. Der Heimweg ist allerdings dann nicht mehr versichert, wenn das unversicherte Beisammensein mehr als zwei Stunden dauert.

Was ist bei Eintritt eines Unfalls zu tun?

Falls sich ein Unfall mit Körperschaden im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes ereignen sollte, bitten wir, uns diesen mit der vorgeschriebenen Unfallanzeige zu melden. Den entsprechenden Vordruck „Unfallanzeige“ erhalten Sie auf unserer Homepage **www.uk-bw.de** unter der Rubrik „Aktuelles“.

Welche Leistungen gewährt die gesetzliche Unfallversicherung?

Erleiden die Wahlhelfer in Baden-Württemberg bei ihrer Tätigkeit einen Unfall mit Körperschaden, d. h. einen versicherten Arbeitsunfall, werden von der Unfallkasse Baden-Württemberg Geld- sowie Sachleistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs VII bzw. der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg gewährt.

Die Feststellung der Leistungen erfolgt im Rahmen der Amtsermittlung. Es bedarf somit grundsätzlich keiner Antragstellung.

Als Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung kommen u. a. in Betracht:

- Arzt- und Zahnarztkosten,
- die notwendigen Fahr- und Transportkosten,
- Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien,
- Versorgung mit Hilfsmitteln (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen und deren Reparatur),
- die Pflege zu Hause und in Heimen,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (z. B. berufliche Aus- und Weiterbildung, Wohnungshilfe),
- Verletztengeld bei Verdienstausfall,
- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden,
- Hinterbliebenenrente und
- ggf. Mehrleistungen nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Werden Leistungen auf Grund eines versicherten Arbeitsunfalls erbracht, haben die Versicherten keine Praxisgebühr, Eigenanteile oder Zuzahlungen zu leisten.

Anke Siegle
Tel. 0711 9321-340
Dirk Astheimer
Tel. 0711 9321-231

Verabschiedung

von Herrn Erster Bürgermeister a. D. Siegfried König

In der Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Baden-Württemberg wurde Herr Erster Bürgermeister a. D. Siegfried König, Mitglied der Vertreterversammlung, verabschiedet. Er war seit 2001 in den Selbstverwaltungsgremien des früheren Badischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Unfallkasse Baden-Württemberg tätig.

Herr König war seit Februar 2001 ordentliches Mitglied der Vertreterversammlung und seit Juni 2005 stellvertretender stimmberechtigter Delegierter der UKBW für die Mitgliederversammlung des früheren Bundesverbandes der Unfallkassen und des heutigen Dachverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. Darüber hinaus war er bis Juli 2003 stellvertretendes Mitglied des Finanz- und Satzungsausschusses des Badischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und ab Juli 2003 bis Juni 2006 Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der UKBW.

Der alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung, Herr Bürgermeister Klaus Jehle, würdigte Herrn König als einen Mann mit Blick für das Wesentliche, Entscheidungsfreude, aber auch Offenheit für andere Sichtweisen sowie einem hohen Maß an menschlicher Fairness, Eigenschaften, die er aus seiner Tätigkeit als Erster Bürgermeister der Stadt Karlsruhe in die Arbeit der Gremien der UKBW eingebracht hat.

Alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung, Bürgermeister Klaus Jehle und Erster Bürgermeister a. D. Siegfried König

Mit Herrn König wurde auch ein ehemaliger Spitzensportler aus den Reihen der Vertreterversammlung verabschiedet. Als Leichtathlet hatte er sich dem Laufen verschrieben und war in den 60er-Jahren in Deutschland, Europa und der Welt sehr schnell unterwegs.

Neben den deutschen Meisterschaften über die 400 m mit dem Karlsruher SC (1966) und Bayer Leverkusen (1968) und der Endlaufteilnahme bei den Europameisterschaften 1966 in Budapest über 400 m war ein Highlight der sportlichen Laufbahn die Olympia-Teilnahme 1968 in Mexiko City.

Der Sport in Karlsruhe, speziell die Leichtathletik, ist eng mit dem Namen Siegfried König verbunden. Das bedeutende Leichtathletik-Hallen-Meeting mit Leichtathletik-Größen aus aller Welt in der Europahalle in Karlsruhe wurde von Herrn König als Meeting-Direktor 25 Jahre lang geprägt.

Im Namen der Selbstverwaltungsorgane, der Geschäftsführung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedankte sich Herr Jehle bei Herrn König für seine langjährige engagierte Arbeit und wünschte ihm für die Zukunft alles Gute, vor allem beste Gesundheit.

Bernd Heininger
Tel. 0721 6098-227

SITZUNGSTERMINE

Termine der nächsten öffentlichen Sitzungen der Vertreterversammlung der UKBW:

- Dienstag, 12. Mai 2009, 11.00 Uhr, im Sitzungssaal der UKBW, Augsburger Straße 700, Stuttgart-Obertürkheim
- Dienstag, 24. November 2009, 11.00 Uhr, im Sitzungsraum „Karlsruhe“, ver.di, Rüppurrer Straße 1a, Karlsruhe

Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2)

Im Bereich der Kinderbetreuung haben sich in den letzten Jahren durch politische Entscheidungen große Umwälzungen ergeben. Zum Beispiel erfordert die Öffnung der Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren in bestehenden Einrichtungen unter Umständen Anpassungen, um dem besonderen Schutzbedürfnis sehr kleiner Kinder gerecht zu werden. Gleichzeitig bestehen keine verbindlichen staatlichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Die derzeitig geltende Fassung der Richtlinien „Kindergärten – Bau und Einrichtung“ (GUV 16.4) trat 1981 in Kraft und wurde in der Zwischenzeit zweimal überarbeitet, zum letzten Mal 1992. Ab dem 01.01.1997 ist der Kreis der versicherten Personen erweitert worden. Es sind nun alle Kinder versichert, die Kindertageseinrichtungen besuchen. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen Krippen, Kindergärten, Horte und Einrichtungen für altersgemischte Gruppen. Das Alter der versicherten Kinder in Kindertageseinrichtungen reicht nach den neuen gesetzlichen Regelungen von drei Monaten bis zu vierzehn Jahren.

Demzufolge sind die Bestimmungen der GUV 16.4 nicht mehr zutreffend, da sie sich ausschließlich auf Kindergartenkinder im Alter von drei bis sechs Jahren beziehen.

Zielsetzung der Unfallverhütungsvorschrift ist es, unter Berücksichtigung der Neuordnung des DGUV-Regelwerkes die in den Richtlinien aufgeführten Anforderungen an den Stand der Technik und an die aktuelle Rechts- und Vorschriftenlage anzupassen. Insbesondere sind Aussagen zu folgenden Inhalten getroffen:

- Inneneinrichtung, Mobiliar
- Fußböden für Nassbereiche und Mehrzweckräume
- Spielebenen in Gruppenräumen
- Außenanlagen, Kinderspielgeräte

Die Schutzziele der Unfallverhütungsvorschrift beziehen sich ausschließlich auf die Kinder in Kindertageseinrichtungen, da das staatliche Recht auf die Arbeitswelt zugeschnitten ist und daher kindspezifische Verhaltensweisen, Bewegungsabläufe und Gefährdungen nicht berücksichtigt.

Durch die Regelungen in der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V S2 kann, wie auch bei der UVV „Schulen“, von einer weitgehenden Kostenneutralität ausgegangen werden.

Der Präventionsausschuss und der Vorstand der UKBW haben in ihren Sitzungen die Übernahme der UVV „Kindertageseinrichtungen“ befürwortet.

Holger Eckmann
Tel. 0711 9321-376

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) in der Fassung vom Mai 2007 wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Baden-Württemberg am 19. November 2008 in Stuttgart beschlossen.

Stuttgart, den 19. November 2008
Vorsitzender der Geschäftsführung
gez. Hagelstein

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) wird genehmigt.

Stuttgart, den 11. Februar 2009
AZ.: 45-5535.33/21
Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg
gez. Schröder

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) in der Fassung vom Mai 2007 wird hiermit gemäß § 40 der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am ersten Tag des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Stuttgart, den 25. März 2009
Vorsitzender der Geschäftsführung
gez. Hagelstein

Die Hautkampagne bei der UKBW

„Deine Haut. Die wichtigsten 2 m² deines Lebens." – So lautete das Motto bei der ersten gemeinsamen Präventionskampagne von gesetzlicher Unfallversicherung und Krankenversicherung. Die Kampagne startete 2007 mit dem Ziel „Gesunde Haut – weniger Hauterkrankungen". Für die Dauer von zwei Jahren haben 106 Krankenkassen und Unfallversicherungsträger für einen besseren Umgang mit dem größten Organ des Menschen geworben.

Jährlich werden der UKBW rund 200 Verdachtsfälle zu Hauterkrankungen gemeldet. Die Regulierung dieser Fälle ist für die UKBW mit erheblichen Kosten verbunden. In diesen Kosten spiegeln sich die um ein Vielfaches höheren Aufwendungen der Betriebe für Ausfallzeiten nicht wider.

Eine Hauterkrankung bedeutet nicht nur eingeschränkte Lebensqualität, sondern häufig auch, dass die Betroffenen ihre ausgeübte Tätigkeit aufgeben müssen oder sogar ihren Arbeitsplatz verlieren. Daher beteiligte sich konsequenterweise auch die Unfallkasse Baden-Württemberg an der Hautkampagne.

Hierzu wandte sich die UKBW in den Jahren 2007 und 2008 insbesondere an Führungskräfte aus unseren Mitgliedsbetrieben sowie an Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schüler, Mitarbeiter/-innen im Gesundheitsdienst, Personal der Hauswirtschaft, aber auch an Personal aus technischen Betrieben.

Das erklärte Ziel der Unfallkasse Baden-Württemberg lautete hierbei: Hautsache muss zur Chefsache werden.

Die Versicherten müssen erkennen, dass die Anwendung von geeignetem Hautschutz und Hautpflege eine Maßnahme zur Steigerung der Lebensqualität ist. Folgende Ziele standen hierbei im Vordergrund:

- Das Bewusstsein für die Verhütung von Hauterkrankungen muss in den Mitgliedsbetrieben geweckt bzw. geschärft werden.
- In unseren Mitgliedsbetrieben müssen geeignete Hautmittel/Schutzhandschuhe passend zu den Gefährdungen zur Verfügung stehen. Diese müssen von den Versicherten benützt werden.
- Hauterkrankte sollen an gesundheitspädagogischen Maßnahmen teilnehmen.
- Kinder, Jugendliche und Studierende sollen die vielfältigen Funktionen der Haut erkennen und lernen, dass die Haut nachhaltig geschützt und gepflegt werden muss.
- Die Versicherten sollen erkennen, wodurch sie zur Verbesserung gesundheitsförderlicher Bedingungen für die eigene Haut beitragen können.

Aktivitäten

Im Rahmen der Kampagne wurden verschiedene Medien, wie z. B. Plakate, DVD's und Broschüren unseren Mitgliedsbetrieben zur Verfügung gestellt. In Seminaren verteilte die UKBW vielfältige Informationen und Handlungshilfen. Wir boten unseren baden-württembergischen Mitgliedsbetrieben an, sich vor Ort im Rahmen von Gesundheitstagen zum Thema Hautschutz zu informieren.

Beteiligung an der Aktion „Jugend will sich(er)leben"

Unter dem Motto „Hautnah dabei" wurden Medien zum Thema Hautschutz über die Aktion „Jugend will sich(er)leben" entwickelt. Die Medien des Landesverbandes Süddeutschland wurden Berufsschulen zur Verfügung gestellt. 18 gewerbliche Berufsschulen wurden prämiert, die an dem Wettbewerb der Aktion teilgenommen haben.

Multiplikatorenschulung im Berufsschulbereich

Über ein Multiplikatorensystem werden in Baden-Württemberg die sicherheitsbeauftragten Lehrer an Berufsschulen weitergebildet. Die Multiplikatoren haben die Aufgabe, Sicherheitsbeauftragte an zugewiesenen Berufsschulen zu unterweisen.

Im Frühjahr 2008 wurden die verantwortlichen Multiplikatoren für den Berufsschulbereich der vier Regierungspräsidien in Baden-Württemberg zu einem Schulungsseminar eingeladen. Während des Seminars wurden die Multiplikatoren über die Hautkampagne und die Aktion „Hautnah dabei" informiert. Zusätzlich wurde über diese Informationen hinaus weiteres Schulungsmaterial zum Thema Hautschutz entwickelt und den Multiplikatoren auf Datenträger zur Verfügung gestellt. Die Multiplikatoren geben über die zugewiesenen Berufsschulen die Informationen an die sicherheitsbeauftragten Lehrer weiter.

Malwettbewerb zum Thema „Sonnenschutz für Kindertageseinrichtungen"

Viele Aktivitäten von Kindern in Kindertageseinrichtungen finden im Freien statt. Dabei wird der Sonnenschutz häufig vernachlässigt und die Haut von Kindern durch die UV-Strahlung gefährdet. Deshalb führte die UKBW für alle Kin-

Herr Schlör-Kempf (Stadtverwaltung Wertheim), Herr Kurz (UKBW, Abt. Prävention), Herr Hagelstein (UKBW, Geschäftsführung) und die Gewinner des Hauptpreises, Kindergarten Reinhardshof (v. r. n. l.)

dertageseinrichtungen in Baden-Württemberg einen Malwettbewerb zum Thema Sonnenschutz durch mit dem Ziel, sowohl bei den Kindern als auch bei den Erzieherinnen ein Bewusstsein für die Gefahren durch zu viel Sonne und für die Notwendigkeit eines Sonnenschutzes zu schaffen. Unter den zahlreichen Einsendungen wurden die 20 schönsten Bilder prämiert.

Zu gewinnen waren ein Sonnensegel für den Außenbereich und unterschiedlichste Wertgutscheine. Ein Bild aus dem Kindergarten Reinhardshof aus Wertheim gewann den ersten Preis.

Betriebliche Hautschutztage

Die Schulungsmedien und ein Infostand wurden den Mitgliedsunternehmen angeboten, um im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung über Hautbelastung und Hautphysiologie zu informieren. Bei Gesundheitstagen konnten sich Beschäftigte am Stand der UKBW Tipps zum betrieblichen und persönlichen Hautschutz holen. Mit einer Kamera wurde der Hautaufbau und eine beginnende Hautbelastung visualisiert. Mit einem Schwarzlichtgerät können die nicht eingecremten Stellen der Haut sichtbar gemacht werden.

Seminare in den Jahren 2007 und 2008

Für Seminare der Jahre 2007 und 2008 wurden auf die Zielgruppen spezifische Schulungsblöcke zum Hautschutz integriert. Eine Übersicht über die durchgeführten Seminare ist unter Zahlen und Fakten dargestellt.

Sekundäre Individualprävention (SIP)

In Zusammenarbeit und mit Kooperation der BGW Bezirksstelle Karlsruhe wurden für Hauterkrankte der UKBW spezielle

Schulungen angeboten. Versicherte wurden darüber informiert, was sie individuell für die Gesundheit der Haut tun können.

LBS-Schultriathlon Winnenden

Gerade für Kinder, mit einer empfindlicheren Haut als Erwachsene, ist das Wissen über die Haut und Tipps zu Schutz und Pflege wichtig, damit die Freude an Sport und Bewegung im Freien ungetrübt erhalten bleibt. Beim Schultriathlon in Winnenden am 11. Juli 2008, an dem rund 1.300 Schülerinnen und Schüler teilnahmen und die Herausforderung Schwimmen, Radfahren und Laufen gemeistert haben, informierte die UKBW über die Bedeutung der Haut und Hautschutzmaßnahmen auch bei Freizeit und Sport.

Der Schultriathlon in Winnenden ist der größte Schultriathlon in Baden-Württemberg. Die Veranstaltung fand bereits zum vierten Mal statt und ist eine Gemeinschaftsaktion der örtlichen Schulen, der Vereine, der Stadt Winnenden und des Baden-Württembergischen Triathlonverbandes. Insgesamt über 100 Helfer, zumeist Schüler des Lessinggymnasiums und des Georg-Büchner-Gymnasiums, haben zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen.

Die Helfer wurden mit T-Shirts ausgerüstet

Schüler mit Anfeuerungsplakaten

Fachtagung „Mit heiler Haut – Hautschutz am Arbeitsplatz“

Höhepunkt und Abschluss der 2-jährigen Hautkampagne bei der Unfallkasse Baden-Württemberg war eine Fachtagung zum Thema Haut. Unter dem Motto „Gebt beruflich bedingten Hauterkrankungen keine Chance!“ lud die Unfallkasse Baden-Württemberg am 28. November 2008 Führungskräfte, Sicherheitsfachkräfte und Personalvertretungen ein.

Wolfgang Kurz, Leiter der Abteilung Prävention bei der Unfallkasse Baden-Württemberg, begrüßte die Teilnehmer und spannte den Bogen zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, die eine Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen zum Ziel erklärt. Zahlreiche Referenten haben über ihre Erfahrungen berichtet. Aktuelle wissen-

Herr Kurz eröffnet die Tagung

schaftliche Ergebnisse und gesetzliche Entwicklungen wurden dargestellt. Die Präsentation von Lösungen für den betrieblichen Praktiker stand hierbei im Vordergrund.

Auf der begleitenden Fachausstellung informierten Anbieter von Hautmitteln und Schutzhandschuhen über ihre Produkte und Neuentwicklungen. Zusätzlich präsentierte die BG Metall Nord Süd eine Hautuntersuchungsstation, an der die Teilnehmer ihre Haut untersuchen lassen konnten. Insgesamt nahmen ca. 90 Personen an der Fachtagung teil.

Zahlen und Fakten

Im Folgenden sind die durchgeführten Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen dargestellt.

Seminare mit einem Schulungsblock zur Hautkampagne bzw. zum Hautschutz in den Jahren 2007 und 2008

Zielgruppe / Betriebsart	Anzahl erreichter Personen
Laborleiter	45
Hilfeleistungsunternehmen	40
Anästhesisten	25
Pflegeheime	50
Bauhofbereich	175
Bäderbetriebe	172
Justizvollzugsanstalten	10
Autobahnmeistereien	17
Straßenmeistereien	58
Theater	38
Gebäudereinigung	17
Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Universitäten	44
Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte aus Kommunen	84
Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Polizei	20
Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im Gesundheitsdienst	101
Fachkräfte für Arbeitssicherheit aus Justizvollzugsanstalten	11
Fachkräfte für Arbeitssicherheit Forst	22
Neu bestellte Sicherheitsbeauftragte	232
Personal- und Betriebsräte	187
Leiterinnen von Kindergärten, -krippen und -horten	184
Gesamt	1.532

Multiplikatorenschulung für den Berufsschulbereich	Anzahl erreichter Personen
Geschulte Multiplikatoren	48
über die Multiplikatoren geschulte sicherheitsbeauftragte Lehrer	720

Andere Veranstaltungen	Anzahl durchgeführter Schulungen
Inhouseveranstaltungen zum Thema Haut	15
Gesundheitstage	21
Schulungen für Hauterkrankte	76 Personen haben das Angebot wahrgenommen.

Welche Medien wurden eingesetzt?

Um das Thema Haut in Seminaren und im Bereich Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu thematisieren, wurden übergeordnet zusätzliche Medien und Schulungsmaterialien erstellt.

Internet

Im Internetauftritt der UKBW unter **www.uk-bw.de** wurde unter dem Feld Prävention eine Rubrik „Präventionskampagne Haut“ eingestellt. Hier wird noch zum Thema Haut informiert und werden aktuelle Projekte der Unfallkasse dargestellt.

Poster

Für die Kampagne wurden zusätzliche Poster entwickelt, die die Besonderheiten der Versicherten und Mitgliedsbetriebe der UKBW ausreichend berücksichtigen. Beispielhaft ist das Poster für Sonnenschutz im Kindergartenbereich dargestellt.

DVD „Mit heiler Haut“

In Kooperation mit anderen Unfallversicherungsträgern wurde im Jahr 2007 eine DVD „Mit heiler Haut ... Hautschutz am Arbeitsplatz“ entwickelt. Diese DVD ist zur Unterweisung für Beschäftigte in Krankenhäusern gedacht. Zusätzlich richtet sie sich an Führungskräfte als Ansprechpartner und Verantwortliche für den Hautschutz am Arbeitsplatz. Die DVD kann unter **www.mit-heiler-haut.de** genutzt werden.

Ludger Brinker
Tel. 0721 6098-304

Wann sind Wege zur und von der Arbeit gesetzlich unfallversichert?

Alltäglich begeben sich Millionen von Arbeitnehmern auf den Weg zur Arbeit bzw. von dort, nach getaner Arbeit, wieder zurück nach Hause. Neben Tätigkeiten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang stehen, sind auch die damit verbundenen unmittelbaren Wege gesetzlich unfallversichert.

Im Bereich der Unfallkasse Baden-Württemberg ereigneten sich im 1. Halbjahr 2008 insgesamt 11.730 (versicherte) Wegeunfälle (davon 8.632 im Bereich der so genannten Schülerunfallversicherung).

1) Was versteht man unter dem unmittelbaren Weg?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf den unmittelbaren Wegen beinhaltet das Zurücklegen von Wegen nach und vom Ort der Tätigkeit, sofern diese Wege mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang stehen.

Der Begriff des unmittelbaren Weges setzt nicht voraus, dass sich die Versicherten ausschließlich auf dem entfernungsmäßig kürzesten Weg von zu Hause zur Arbeitsstätte oder zum Einsatzort bzw. von dort zurück befinden müssen.

Die Wahl der Wegstrecke steht den Versicherten innerhalb gewisser Grenzen frei. Als unmittelbarer Weg gilt vielmehr auch ein Weg, der zwar etwas länger, aber verkehrsgünstiger und damit risikoärmer ist.

Ist demnach der eingeschlagene Hin- bzw. Rückweg insbesondere weniger zeitaufwendig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger als der erfahrungsgemäß kürzeste Weg, steht auch dieser längere Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Die freie Wahl des Weges führt allerdings nicht dazu, dass die Versicherten unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes einen beliebig langen anderen Weg benutzen dürfen. Der konkret eingeschlagene Weg muss vielmehr wesentlich der Zurücklegung des Weges zur oder von der Unternehmensstätte nach Hause dienen.

Waren für die Wahl dieses Weges dagegen wesentlich andere Gründe (z. B. die Erledigung privater Besorgungen, ein Arztbesuch etc.) maßgebend, kommt es mit dem Zeitpunkt des Abweichens vom gewöhnlich gewählten unmittelbaren Weg zu einer Unterbrechung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.

Dies bedeutet, dass mit Verlassen des unmittelbaren Weges kein Versicherungsschutz mehr besteht.

2) Wann beginnt und wann endet der versicherte Weg?

Der versicherte Hinweg beginnt mit dem Verlassen der Außenhaustür des vom Versicherten bewohnten Gebäudes und endet mit dem Erreichen der Arbeitstätte bzw. mit dem Betreten des Betriebsgeländes. Für den Rückweg gilt Entsprechendes.

Dies gilt auch für Mehrfamilienhäuser mit mehreren abgeschlossenen Wohnungen, so dass Wege im Treppenhaus unversichert sind.

3) Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in der Garage?

Innerhalb der Garage besteht Unfallversicherungsschutz, wenn die Garage keine bauliche Einheit mit dem Wohngebäude bildet. Der versicherte Weg beginnt auch hier bereits mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des Wohngebäudes.

Bildet die Garage eine bauliche Einheit mit der Wohnung, beginnt und endet der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg mit dem Durchqueren des Garagentores.

4) Wie ist die Rechtslage, wenn der Versicherte einen anderen Ort als seine Wohnung als Ausgangs- oder Zielpunkt wählt (so genannter dritter Ort)?

Ausgangs- und Endpunkt des versicherten Weges ist in der Regel die Wohnung des Versicherten. Oftmals treten Versicherte den Hinweg zur Arbeitstätte allerdings nicht von ihrer Wohnung aus an bzw. kehren auf dem Rückweg nicht dorthin zurück. Ausgangs- und Endpunkt des Weges ist dann nicht die Wohnung, sondern ein anderer Ort.

Beispiele: Arzt-, Friseurbesuch vor Arbeitsbeginn oder Einkaufsbummel, Banktermin nach Arbeitsschluss etc.

Auch diese Wege vom bzw. zum so genannten dritten Ort werden vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst, wenn:

- der Aufenthalt am dritten Ort länger als zwei Stunden dauert oder dauern soll,
- die Länge des Weges in einem angemessenen Verhältnis zum üblicherweise zurückgelegten Weg steht und
- ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg zu oder von dem dritten Ort und der Tätigkeit im Unternehmen besteht.

Der dritte Ort tritt dann an die Stelle der Wohnung als Ausgangs- bzw. Endpunkt des Weges. Der Weg von der Wohnung zum dritten Ort bzw. vom dritten Ort zur Wohnung ist dann allerdings nicht mehr gesetzlich unfallversichert.

Beispiel:

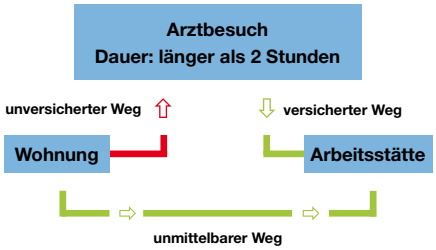

Sucht der Versicherte nach Verlassen seiner Wohnung zunächst seinen Arzt auf, verweilt dort **länger als zwei Stunden** und verlängert sich der Weg vom Arzt zur Arbeitstätte nicht unangemessen, steht der Weg vom Arzt zur Arbeitsstätte unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Weg von zu Hause zum Arzt ist dagegen nicht unfallversichert.

Dauert der Aufenthalt zur Arztpraxis dagegen **weniger als zwei Stunden**, ist der Versicherte solange gesetzlich unfallversichert, wie er seinen gewöhnlichen Weg zum Beschäftigungsort benutzt. Mit Verlassen dieses Weges zur Praxis wird der Versicherungsschutz unterbrochen. Mit dem Wiedererreichen des unmittelbaren Weges, nach dem erfolgten Arztbesuch, lebt der Unfallversicherungsschutz wieder auf.

Beispiel:

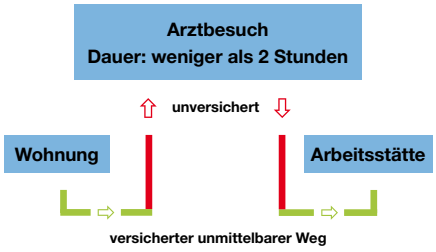

5) Spielt die Wahl des Verkehrsmittels eine Rolle für den Unfallversicherungsschutz?

Nein. Entscheidend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes auf den Wegen ist das „Sich-Fortbewegen“ auf dem unmittelbaren Weg. Die Art der Fortbewegung steht dabei jedem frei (öffentliche Verkehrsmittel, PKW, Fahrrad, zu Fuß, Inlineskates etc.).

6) Welche Tätigkeiten sind neben dem eigentlichen Zurücklegen des Weges unfallversichert?

Unfallversichert sind alle Tätigkeiten, die durch das Zurücklegen des Weges rechtlich wesentlich bedingt werden, z. B.:

- das Öffnen und Schließen der Haustür von außen,
- das Freimachen des Kfz von Eis und Schnee bei Fahrtantritt,
- das notwendige Warten auf ein Verkehrsmittel.

Beim Tanken handelt es sich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, die nicht unfallversichert ist. Eine Ausnahme von der Regel liegt nur dann vor, wenn der Kraftstoff überraschend ausgegangen ist.

7) Sind Umwege unfallversichert?

Umwege führen zwar in Richtung der Wohnung oder Arbeitsstätte, sie weichen jedoch vom unmittelbaren Weg ab und verlängern diesen nicht unerheblich. Werden diese Umwege aus privaten und eigenwirtschaftlichen Gründen zurückgelegt, besteht kein Versicherungsschutz.

Umwege, die zurückgelegt werden um beispielsweise Verkehrsbehinderungen auf Grund einer Baustelle oder eines Staus auszuweichen, sind gesetzlich unfallversichert.

Beispiel:

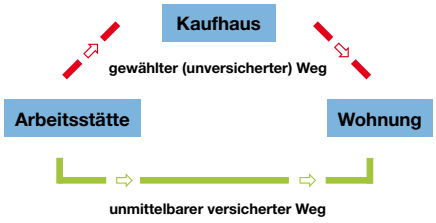

Der gesamte Weg wird aus eigenwirtschaftlichen privaten Gründen zurückgelegt und ist nicht unfallversichert.

8) Sind Unterbrechungen des Weges unfallversichert?

Der versicherte Weg wird unterbrochen, wenn der Beschäftigte eine unversicherte private und eigenwirtschaftliche Tätigkeit (z. B. Besuch einer Gaststätte, private Besorgung etc.) einschiebt. Allerdings beseitigt nicht jede geringfügige Unterbrechung den Versicherungsschutz. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz lebt für die restliche Wegstrecke wieder auf bzw. bleibt erhalten, wenn die private Verrichtung weniger als zwei Stunden dauert.

Beispiel:

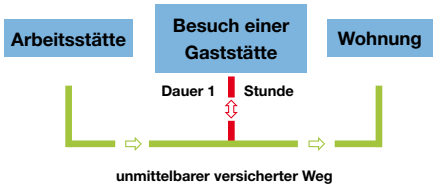

Da die Unterbrechung (Gaststättenbesuch) weniger als zwei Stunden dauert, besteht auf dem gesamten unmittelbaren Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnung gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das Verlassen des Weges zur Gaststätte und der Rückweg zum unmittelbaren Weg sowie der Besuch in der Gaststätte ist dagegen unversichert. Mehrere Unterbrechungen auf dem unmittelbaren Weg sind zu addieren. Beträgt die unversicherte Unterbrechung **mehr als zwei Stunden**, erlischt auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die restliche Wegstrecke.

9) Welche geringfügigen Unterbrechungen sind unfallversichert?

So genannte „Erledigungen im Vorbeigehen“, wie z. B. das Einwerfen eines Briefes oder der Kauf einer Zeitung an einem Kiosk am unmittelbaren Weg zur Arbeitsstätte sind gesetzlich unfallversichert.

10) Sind Abwege unfallversichert?

Abwege führen aus persönlichen und eigenwirtschaftlichen Gründen von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstätte weg oder darüber hinaus. Abwege sind stets unversichert.

Beispiel:

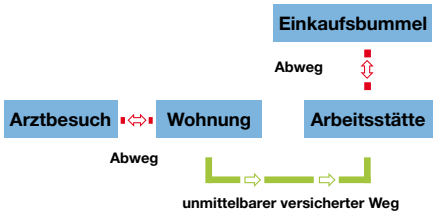

Die Wege zum Einkaufen bzw. zum Arzt sind unversicherte Abwege.

Ausnahme: Kehrt der Beschäftigte nach seinem Einkaufsbummel vor Ablauf von zwei Stunden wieder auf den unmittelbaren Heimweg zurück, lebt der Unfallversicherungsschutz auf dem Heimweg wieder auf.

11) Unter welchen Voraussetzungen sind Abweichungen vom unmittelbaren Weg gesetzlich unfallversichert?

Abweichungen vom unmittelbaren Weg zur und von der Arbeit sind gesetzlich unfallversichert, wenn

- Kinder, die mit dem Versicherten in einem Haushalt leben, wegen seiner beruflichen Tätigkeit oder der seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut werden müssen,
- wenn mehrere Berufstätige gemeinsam ein Fahrzeug auf dem Weg zur oder von der Arbeit benutzen,
- wenn der Versicherte an dem Ort seiner Tätigkeit oder in dessen Nähe wegen der Entfernung zu seiner Familienwohnung nur eine Unterkunft hat. Hier besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch auf dem unmittelbaren Weg der Familienheimfahrten von und zur ständigen Familienwohnung.

12) Wie wirken sich Alkoholmissbrauch, Drogen- und Medikamenteneinnahme bei Unfällen im Straßenverkehr auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus?

Stellt die durch den Alkohol- bzw. Drogenkonsum oder die durch die Einnahme berauschend wirkender Medikamente bedingte Fahruntüchtigkeit und das hieraus resultierende Fehlverhalten die allein rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall dar, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Dies ist der Fall, wenn sich der Unfall nach der Lebenserfahrung ohne den Alkohol- bzw. Drogenkonsum oder Medikamenteneinnahme nicht ereignet hätte.

versicherter Weg
unversicherter Weg

Anke Siegle
Tel. 0711 9321-340
Dirk Astheimer
Tel. 0711 9321-231

Die neue GHS-Verordnung

Im Jahr 1992 wurde auf der UN-Umweltkonferenz der Vereinten Nationen vereinbart, eine internationale Harmonisierung bestehender Einstufungs- und Kennzeichnungssysteme aus unterschiedlichen Sektoren wie Transport, Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Umweltschutz zu schaffen. Damit soll die Grundlage für international hohe Gesundheits- und Umweltstandards erreicht werden.

Nach langen, zähen Abstimmungen wurde die neue Verordnung EG Nr. 1272/2008 mit der Kurzbezeichnung EG-**GHS-Verordnung**, vielfach auch **CLP-Verordnung** genannt, am 20. Januar 2009 von der Europäischen Union verbindlich in Kraft gesetzt.

Dieser Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP, Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) basiert auf einer Empfehlung der Vereinten Nationen, dem „Globally Harmonised System (GHS)“ zur Einstufung und Kennzeichnung.

Die EU ist damit international einer der Vorreiter bei der Einführung des UN-Systems.

In der Gefahrstoffverordnung werden übergangsweise die Bezüge zur Einstufung nach den alten EWG-Richtlinien (67/548 EWG und 1999/45/EWG) beibehalten, die erst zum Juni 2015 außer Kraft treten.

Fristen der Umsetzung

Glücklicherweise wurden lange Übergangsfristen zur Einführung der neuen Kennzeichnung vereinbart. Stoffe (reine Chemikalien wie z. B. Benzol, Methanol) müssen ab dem 1. Dezember 2010 nach GHS gekennzeichnet werden. Zubereitungen (neu: Gemische wie z. B. Kleber, Reinigungsmittel) sollen ab dem 1. Juni 2015 ausschließlich nach GHS gekennzeichnet werden, erlaubt ist dieses aber schon ab Dezember 2010. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen im Sicherheitsdatenblatt alte und neue Einstufung und Kennzeichnung parallel angegeben werden. In der Übergangsphase darf entweder nach der alten oder neuen Richtlinie gekennzeichnet werden, so dass Gebinde mit neuer oder alter Kennzeichnung nebeneinander im Gefahrstofflager/im Labor stehen können. Eine Doppelkennzeichnung auf ein und demselben Gebinde ist unzulässig.

Der Endanwender muss die Umetikettierung seiner Bestände nach GHS für Stoffe bis zum 01.12.2012 und für Gemische bis zum 01.12.2017 realisiert haben.

Was ändert sich mit GHS?

Neue Gefahrenklassen und veränderte Einstufungskriterien sind Ergebnis der weltweiten Harmonisierung. Auffälligstes Merkmal bei GHS ist, dass sich die Kennzeichnungssymbole und die R- und S-Sätze ändern.

Die bisher gewohnten sieben rechteckigen orangefarbenen Gefahrensymbole werden durch neun neue Gefahrensymbole abgelöst.

EU-Symbole (bis 12/2008)				
Gefahrenhinweise	**Explosionsgefährlich**	**Hoch-/Leichtentzündlich**	**Brandfördernd**	**Umweltgefährdend**
GHS-Symbole (ab 01/2009)				
Signalworte	**Gefahr**	**Gefahr**	**Gefahr**	**Achtung**
EU-Symbole (bis 12/2008)				
Gefahrenhinweise	**Sehr giftig/Giftig**	**Ätzend**	**Gesundheitsschädlich**	**Reizend**
GHS-Symbole (ab 01/2009)				
Signalworte	**Gefahr**	**Gefahr**	**Achtung**	**Achtung**

Nach altem EU-Recht gibt es die bekannten15 Gefahrenmerkmale, wie z. B. „Sehr giftig“, „Ätzend“ oder „Reizend“.

In der GHS-Verordnung werden die gefahrenrelevanten Eigenschaften in 28 Gefahrenklassen unterteilt. Die Gefahrenklassen werden hinsichtlich der Schwere der Gefahr in vier Gefahrenkategorien untergliedert. Den 28 Gefahrenklassen werden die neun **Gefahrensymbole** in Verbindung mit den Signalwörtern **Gefahr** oder in Abstufung dazu **Achtung** zugeordnet. Das Signalwort gibt Auskunft über den relativen Gefährdungsgrad und signalisiert dem Nutzer die potenzielle Gefahr, die dem Produkt innewohnt.

Die Risiko-Hinweise (R-Sätze) werden durch Gefahren-Hinweise (Hazard-Statements, **H-Sätze**) und die Sicherheitsratschläge (S-Sätze) durch Sicherheitshinweise (Precautionary-Statements, **P-Sätze**) ersetzt.

Jedem Stoff/Gemisch wird nach Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie und damit in Abhängigkeit vom neu eingestuften Gefahrenpotenzial Folgendes zugeordnet:

Gefahrensymbol	**Piktogramm**
Signalwort	**Gefahr oder Achtung**
Gefahrenhinweise	**H-Sätze (vergleichbar den alten R-Sätzen)**
Vorsorgehinweise	**P-Sätze (vergleichbar den alten S-Sätzen)**

Diese Gefahrensymbole sind neu:

Warnt vor chronischer (krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden) oder vor organspezifischer Toxizität (STOT: Spezific Target Organ Toxicity).

Warnt vor unter Druck stehenden Gasen.

Ersetzt weitgehend das weggefallene Andreaskreuz. Es wird hauptsächlich für reizende und sensibilisierende Stoffe sowie bei akut toxischen bzw. STOT-Stoffen unterer Kategorie verwendet.

Da sich außerdem einzelne Einstufungsgrenzen ändern, wird es zu Umstufungen von Stoffen und Gemischen kommen.

Was muss der Nutzer/Endanwender in den Betrieben veranlassen?

Nur keine Hektik, es gibt lange Übergangsfristen.

1. Machen Sie sich mit der neuen Kennzeichnung und Einstufung nach der GHS-Verordnung vertraut. Jetzt sind erst mal die Hersteller und Inverkehrbringer von Gefahrstoffen gefordert, die Kennzeichnung der Gebinde und die Sicherheitsdatenblätter zu aktualisieren.

2. Beginnen Sie mit der Auswertung der neuen Sicherheitsdatenblätter, um das Gefahrstoffverzeichnis, die Gefährdungsbeurteilungen, die Explosionsschutzdokumente, die Betriebsanweisungen und die Unterweisung sukzessive zu aktualisieren. Achten Sie auf sich ändernde Beschäftigungsbeschränkungen.

3. Bis zum 01.12.2012 müssen Sie als Endanwender den verbleibenden Bestand an **Stoffen**, das betrifft alle Stand-, Vorratsflaschen oder Gebinde in Schulen, Hochschulen oder Kommunen, gemäß der GHS-Verordnung gekennzeichnet haben.

4. Bis zum 01.12.2017 müssen Sie als Endanwender den verbleibenden Bestand an **Gemischen**, das betrifft alle Stand-, Vorratsflaschen oder Gebinde in Schulen, Hochschulen oder Kommunen, gemäß der GHS-Verordnung gekennzeichnet haben.

Weitere ausführliche Hinweise zur Umsetzung der GHS-Verordnung werden Sie in den kommenden Monaten in diesem Mitteilungsblatt, auf unserer Homepage und natürlich in unseren Seminaren erhalten.

Die BG-Chemie bietet als Service auf ihrer Homepage einen **GHS-Konverter** an, mit dem Sie abschätzen können, welche Stoffe und Gemische von einer Umstufung betroffen sind. Der GHS-Konverter liefert eine Gegenüberstellung von „alter“ und „neuer“ Kennzeichnung und ein „neues“ Etikett kann gedruckt werden. Die BG-Chemie hat vier **Plakate** auf Grundlage von GHS mit der Darstellung der neuen Piktogramme und der Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gefahrstoffkommunikation. Diese Plakate können Mitgliedsbetriebe bei der UKBW kostenlos bestellen.

Links für Arbeitsmaterialien

Beim Umweltbundesamt kann kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden:

- ein Leitfaden (82 Seiten) zur Anwendung der GHS-Verordnung
- eine Übersicht über GHS-Gefahrenklassen und deren Piktogramme

www.umweltbundesamt.de

Der GHS-Konverter ist unter **www.gischem.de** zu finden.

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) können kostenlos heruntergeladen werden:

- der Flyer „GHS – Die zukünftige Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der EU“,
- die neuen Gefahrensymbole,
- die GHS-Verordnung.

www.baua.de

Roswitha Wegner
Tel. 0711 9321-319

Neuer Bußgeldkatalog

Seit 1. Februar 2009 werden Raser und Drängler stärker zur Kasse gebeten

Bonn, 29. Januar 2009 (DVR) – Raser und Drängler müssen seit dem 1. Februar tiefer in die Tasche greifen. Auch für Fahrer, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss am Steuer sitzen, werden die Bußgelder erhöht.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) begrüßt die Erhöhung der Geldbußen. „Wir haben die Pläne von Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee von Anfang an unterstützt. Die Erhöhung leistet einen Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit auf unseren Straßen. Insbesondere Raser, Drängler, alkoholisierte Fahrer und auch immer mehr Drogenkonsumenten verursachen oft schwere Unfälle“, sagt DVR-Hauptgeschäftsführer Christian Kellner. Ein tieferer Griff ins Portemonnaie zeige durchaus Wirkung, wie Beispiele in anderen europäischen Staaten belegen würden. Dort sind die Geldbußen zum Teil noch sehr viel höher.

„Klar ist allerdings auch, dass höhere Bußgelder nicht das Allheilmittel sind“, so Kellner weiter. Verkehrserzieherische und -aufklärerische Maßnahmen müssten weiterhin einen wichtigen Beitrag leisten, auffällige Fahrer zu einem veränderten Verkehrsverhalten zu bringen.

Daneben müsste ein engmaschiges Kontrollnetz dazu beitragen, die Unfallhäufigkeit zu reduzieren. „Nur mit einem solchen Maßnahmenbündel ist ein verbessertes Verkehrsklima auf unseren Straßen zu erreichen“, sagt der DVR-Hauptgeschäftsführer.

Das Bundeskabinett hatte im Mai 2008 den von Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee vorgelegten Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes beschlossen. Der Entwurf schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen, damit die Geldbußen für die Verkehrsverstöße angehoben werden können, die Hauptunfallursachen sind. Die Änderungen im Bußgeldkatalog dienen der Verkehrssicherheit, es geht nicht um eine durchgehende Anhebung der Geldbußen. Bei Verwarnungsgeldern oder Parkverstößen bleibt alles beim Alten. Auch die Dauer der gegebenenfalls möglichen Fahrverbote bleibt unverändert.

Ein kurzer Überblick über die wichtigsten Neuerungen:

Geschwindigkeitsüberschreitungen bis 20 km/h werden wie bisher geahndet – darüber wird es teuer. Wer innerorts um 21 km/h zu schnell unterwegs ist, zahlt 80 Euro statt bisher 50, außerhalb sind es 70 Euro. Während bei 31 km/h Überschreitung innerorts schon 160 Euro fällig sind, liegt die Strafe für um 61 km/h zu schnelles Fahren bei 440 Euro.

Zu dichtes Auffahren ab einer Geschwindigkeit von 80 km/h wird je nach gemessenem Abstand mit Bußgeldern zwischen 75 (bisher 40) Euro und 400 (bisher 250) Euro geahndet.

Wer gegen das Rechtsfahrgebot verstößt, zahlt 25 Euro. Kommt eine Behinderung für andere Verkehrsteilnehmer hinzu, sind 80 Euro fällig.

Gefährliche Überholmanöver fordern bis zu 250 Euro und verdoppeln sich somit. Das Benutzen des Seitenstreifens, etwa um die nächste Abfahrt zu erreichen, wird mit 75 Euro berechnet.

Wer eine rote Ampel missachtet, riskiert Geldbußen von 90 bis 360 Euro. Das Bußgeld richtet sich danach, wie lange die Ampel bereits auf Rot geschaltet war. „Gelb-Rot“ in Verbindung mit einer Gefährdung für andere wird mit 200 Euro Strafe geahndet. Wer am grünen Pfeil nicht anhält, riskiert 70 bis 150 Euro Geldbuße. Tief in die Tasche greift, wer eine geschlossene Bahnschranke umfährt: ab Februar sind es 700 Euro.

Bei Alkohol und Drogen am Steuer verdoppelt sich in allen Fällen die bisherige Geldbuße auf bis zu 500 Euro beziehungsweise für Wiederholungstäter 1.000 Euro oder 1.500 Euro beim dritten Verstoß. Wer als Fahranfänger die Null-Promille-Regel missachtet, zahlt 250 Euro.

Auch bei der Durchführung illegaler Kfz-Rennen erhöhen sich die Sätze erheblich: Wurde der Verstoß bisher mit 200 Euro für den Veranstalter und 150 Euro für jeden Teilnehmer geahndet, sind nach dem neuen Recht 500 beziehungsweise 200 Euro fällig.

Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 9321 - 123
Sven Rademacher DVR
Tel. 0228 40001 - 72

UKBW-Newsletter unter: www.uk-bw.de
Haben Sie sich schon angemeldet?

Service-Center

Mo – Do 7.30 – 18 Uhr
Fr 7.30 – 16 Uhr

Stuttgart
Tel. 0711/93 21-0
Fax 0711/93 21-5 00

Karlsruhe
Tel. 0721/60 98-1
Fax 0721/60 98-52 00

info@uk-bw.de